

Vorläufiges Preisblatt für den grundzuständigen Messstellen- betreiber der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Gültig ab 01. Januar 2026

Einführung

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren.

Bei der Ermittlung der Messentgelte setzt die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH die energierechtlichen Gesetze sowie die zugehörigen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben vor.

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mMe) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2026		
Standardleistungen	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
mMe für Letztverbraucher je Messeinrichtung	21,01	25,00
mMe für Anlagenbetreiber je Messeinrichtung	21,01	25,00

Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys) ¹⁾ - Anschlussnutzer gültig ab 01. Januar 2026		
iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	117,65	140,00
> 20.000 bis 50.000 kWh	92,44	110,00
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02	50,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	33,61	40,00
bis 6.000 kWh	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
iMSys an Zählpunkten von Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung von	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
> 100 kW	nach Vereinbarung	
> 25 bis 100 kW	117,65	140,00
> 15 bis 25 kW	92,44	110,00
> 7 bis 15 kW	42,02	50,00
bis 7 kW	25,21	30,00

¹⁾ Voraussetzung der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG

Preisblatt über Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Zusatzleistungen ²⁾ gültig ab 01. Januar 2026		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Außerplanmäßiger Einbau eines intelligenten Messsystems	84,03	100,00
Zusatzleistung - jährliches Entgelt ³⁾	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00	299,88
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00	35,70
Tarifschaltung	10,08	12,00
jährliche Kosten Schaltgerät EEG (für Bestandsanlagen)	20,40	24,28
Betrieb und Einbau einer Steuerbox	42,02	50,00

Zusatzleistungen nach Kundenauftrag gültig ab 01. Januar 2026		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Ablesung vor Ort pro Kunde	50,00	59,50
Inbetriebnahme Schaltgerät EEG	60,00	71,40
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	84,03	100,00
Stundensatz Monteur inkl. Fahrzeug	103,00	122,57

²⁾ Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.

³⁾ Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.